

Statuten SC Wohlensee Fussball

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 *Name des Vereins und Sitz*
Unter dem Namen des Sportclub Wohlensee Fussball (SCW) besteht ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Wohlen bei Bern.
- Art. 2 *Zweck des Vereins*
Der Verein bezweckt die Betätigung und Förderung des Fussballsports sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
Der SCW ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 *Dachverbände*
Der SCW Fussball ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, seiner Abteilungen, der UEFA sowie der FIFA sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des SCW verbindlich, soweit sich diese mit dem Fussballsport befassen.
Der SCW Fussball ist als selbständiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB dem SC Wohlensee Gesamtverein angeschlossen.
- Art. 4 *Donatoren-Vereinigung pro SCW*
Die Vereinigung ist eine Organisation, deren Mitglieder sich verpflichten, die fussballsportlichen Belange des SCW besonders zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 *Mitglieder*
Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen. Es werden folgende Kategorien unterschieden:
a. Ehrenmitglieder
b. Freimitglieder
c. Senioren/Veteranen
d. Aktivmitglieder
e. Damen
f. Junioren/innen
g. Passivmitglieder
- Art. 6 *Ehrenmitglieder*
Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den SCW oder um die Sportbewegung im allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder sind, alle Rechte geniessend, beitragsfrei. Bei vereinschädigender Tätigkeit kann die Ehrenmitgliedschaft abgesprochen werden.
- Art. 7 *Freimitglieder*
Wer sich um den SCW verdient gemacht hat, kann vom Vorstand zum Freimitglied ernannt werden.
Die Freimitgliedschaft kann zeitlich beschränkt werden.
Freimitglieder sind, alle Rechte geniessend, beitragsfrei.
Die Mitglieder des Vorstandes gelten als Freimitglieder.
- Art. 8 *Senioren und Veteranen, Aktive, Damen, Junioren/innen*
Die Einstufung richtet sich nach den vom SFV festgelegten Kategorien und Altersstufen.
- Art. 9 *Passivmitglieder*
Wer den Fussballsport im SCW unterstützen will, ohne selbst Fussball zu spielen, kann dem Verein als Passivmitglied beitreten.
- Art. 10 *Eintritte*
Eintrittsgesuche sind dem SCW schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt des Rekursrechtes der Hauptversammlung. Abgewiesene Gesuche müssen nicht begründet werden.
Neu eingetretene Mitglieder erhalten nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages die Statuten.
Die Aufnahmegesuche aller Minderjährigen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- Art. 11 *Mutationen Aktiv/Passiv und vice versa*
Die Mutationen sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Sie sind jederzeit möglich. In Bezug auf den Mitgliederbeitrag wirkt sich dieser Wechsel jedoch erst auf die nachfolgende Saison aus.

Art. 12 Austritte

Die Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung, sofern das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe zu befolgen und das Ansehen des Vereins in allen Teilen zu wahren. Insbesondere hat das Mitglied einen durch die Hauptversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 14 Ausschluss

Als Mitglied des SCW kann ausgeschlossen werden:

- wer trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem SCW nicht nachkommt;
 - wer den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Anordnungen des SCW und der übergeordneten Verbände zuwiderhandelt;
 - wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des SCW schädigt oder in krasser Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der nicht verpflichtet ist, dem Ausgeschlossenen Gründe zu nennen. Das Mitglied ist mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung über den Abschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand zu Handen der nächsten Hauptversammlung Rekurs einlegen. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so muss ein allfälliger Rekurs an dieser erfolgen.

Art. 15 Boykott

Senioren, Veteranen, Aktive und Damen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachkommen sind.

III. Organisation**Art. 16 Organe**

Die Organe des SCW sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Kommissionen
- d. Rechnungsrevisoren

Art. 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich am Ende der Saison statt. Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Leiters Sport
 - des Leiters Finanzen
 - der Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastungserklärung an die Organe und die Rechnungsrevisoren
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge aller Kategorien
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
8. Statutenänderungen
9. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss/Aufnahme von Mitgliedern
10. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
11. Verschiedenes

Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann bei Bedarf einberufen werden:

- durch den Vorstand
- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand verlangt. Diesem Ersuchen ist binnen 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 19 Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Durchführung durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Zulässig als Einladung ist ein Zirkularschreiben und/oder die Publikation im Cluborgan.

Bis 10 Tage vor der Hauptversammlung können die Mitglieder beim Vorstand schriftlich Anträge zur Behandlung besonderer, nicht traktandierter Geschäfte einreichen.

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Wahlen und Abstimmungen werden vorbehältlich abweichender Vorschriften der Statuten mit einfacher Mehrheit vorgenommen. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Hauptversammlung kann jedoch geheime Stimmabgabe beschliessen.

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er setzt sich zusammen aus (siehe Organigramm am Ende der Statuten):

- a. Präsident
- b. Leiter Finanzen
- c. Leiter Sekretariat
- d. Leiter PR/Veranstaltungen
- e. Leiter Spielbetrieb
- f. Leiter Sport

Der Vorstand nimmt die Chargenverteilung unter seinen Mitgliedern selber vor und bestimmt zugleich die Stellvertretung des Präsidenten. Vorbehalten bleibt Art. 17 Ziffer 7.

Art. 22 Pflichten und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand leitet den SCW und vertritt ihn nach aussen, übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, sorgt für die Einhaltung der Statuten und hat alle Befugnisse, die Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen übertragen.

Die einzelnen Pflichten der Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften geregelt, die der Vorstand zu beschliessen hat.

Der SCW wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters gemeinsam mit dem jeweiligen Ressortleiter. Ausnahmsweise kann durch den Vorstand auch Einzelunterschrift beschliessen werden.

Art. 23 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausnahmsweise sind bei Bedarf Zirkularbeschlüsse zulässig, solange kein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24 Mutationen im Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied, mit Ausnahme des Präsidenten, zu ersetzen. Er erstattet hierüber an der nächsten Hauptversammlung Bericht.

Art. 25 Kommissionen

Der Vorstand bestimmt die Kommissionen. Sie unterstützen ihn bei der Ausübung seiner Befugnisse und der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben.

Art. 26 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des SCW und erstatten der Hauptversammlung alljährlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungswesen**Art. 27 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 28 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. beim Eintritt zu entrichten.

Der Vorstand hat die Befugnis, bestimmte Mitgliederkategorien sowie Einzelmitglieder vom Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise zu befreien, sofern dies im Interesse des SCW liegt.

- Art. 29 **Haftung**
Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Art. 30 **Separate Kassen**
Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regelungen erlassen.
- Art. 31 **Bussen**
Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Reglemente und Anordnungen - neben der Suspendierung vom Spielbetrieb - Bussen auszusprechen.
Vom SFV und dessen Unterabteilungen verhängte Bussen wegen unsportlichem Verhalten oder Nachlässigkeit werden den Fehlbaren belastet.

Art. 32 **Cluborgan**
Der Verein publiziert seine offiziellen Mitteilungen im periodisch erscheinenden Cluborgan des SCW, welches an alle Mitglieder versandt wird. Die darin veröffentlichten Protokolle, Einladungen, Reglemente, Beschlüsse und Bestimmungen sind für die betroffenen Mitglieder verbindlich.

V. Statutenänderungen

- Art. 33 **Änderung**
Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann nur durch die Hauptversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, sofern die Statutenänderung traktandiert wurde.
Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit vollem Wortlaut mindestens 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung zuzustellen.
Statutenänderungsvorschläge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

VI. Auflösung des Vereins

- Art. 34 **Auflösung**
Die Auflösung des Vereins SCW kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Hauptversammlung beantragt und beschlossen werden. Die Auflösung darf indes nicht beschlossen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder den Fortbestand des SCW beschliessen.
Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sodann müssen sich wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung aussprechen.
Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

- Art. 35 **Vereinsvermögen**
Das Vereinsvermögen, welches nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung dem Schweizerischen Fussballverband zur Verwahrung übergeben, zu Handen eines allfällig neu entstehenden Vereins in der Gemeinde Wohlen mit gleichem Namen und gleichem Zweck. Kommt eine solche Neugründung inner 10 Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vereinsvermögen im Interesse des Sportes und des Verbandes nach Belieben zu verfügen.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 36 **Genehmigung der Statuten**
Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Juni 1999 angenommen und treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV. Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Vereinsbeschlüsse, insbesondere die Statuten vom 31.8.1987.

Beilage: Organigramm SCW Fussball

Hinkutappelen,
8. Juni 2000

SPORTCLUB WOHLENSEE

Der Präsident:



Der Sekretär:



FUSSBALLVERBAND SFV

Der Sekretär:

**Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV**

Der Generalsekretär:



P. Gillieron

Bern, den 16.6.00